§ 26. Gott, der die Welt den Menschen gemeinsam übertragen hat, hat ihnen auch die Vernunft verliehen, sie zum größten Vorteil und zur Annehmlichkeit ihres Lebens zu nutzen. Die Erde und alles, was auf ihr ist, ist den Menschen zum Unterhalt und zum Genuß ihres Daseins gegeben. Alle Früchte, die sie natürlich hervorbringt, und alle Tiere, die sie ernährt, gehören den Menschen gemeinsam, weil sie wildwachsend von der Natur erzeugt werden; und niemand hat ursprünglich ein persönliches Herrschaftsrecht mit Ausschluß aller übrigen Menschen über irgend etwas, da es sich so in seinem natürlichen Zustand befindet. Doch da die Früchte den Menschen zu ihrem Gebrauch verliehen wurden, muß es notwendigerweise Mittel und Wege geben, sie sich irgendwie anzueignen, bevor sie dem einzelnen Menschen von irgendwelchem Wert oder überhaupt nützlich sein können. Die Frucht oder das Wildbret, die den wilden Indianer ernähren, der keine Einzäunung kennt und alles als Gemeingut besitzt, müssen ihm gehören, und zwar so gehören, d.h. als ein Teil von ihm, daß kein anderer länger ein Recht darauf beanspruchen kann. Erst dann können sie ihm für den Unterhalt seines Lebens von irgendwelchem Nutzen sein.

§ 27. Obwohl die Erde und alle niederen Lebewesen allen Menschen gemeinsam gehören, so hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person. Auf diese hat niemand ein Recht als nur er allein. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände sind, so können wir sagen, im eigentlichen Sinne sein Eigentum. Was immer er also dem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner Arbeit gemischt und ihm etwas eigenes hinzugefügt. Er hat es somit zu seinem Eigentum gemacht. Da er es dem gemeinsamen Zustand, in den es die Natur gesetzt hat, entzogen hat, ist ihm durch seine Arbeit etwas hinzugefügt worden, was das gemeinsame Recht der anderen Menschen ausschließt. Denn da diese Arbeit das unbestreitbare Eigentum des Arbeiters ist, kann niemand außer ihm ein Recht auf etwas haben, was einmal mit seiner Arbeit verbunden ist. Zumindest nicht dort, wo genug und ebenso gutes den anderen gemeinsam verbleibt.

§ 28. Wer sich von Eicheln ernährt, die er unter einer Eiche aufliest, oder von Äpfeln, die er von den Bäumen des Waldes pflückt, hat sich diese offensichtlich angeeignet. Niemand kann bestreiten, daß diese Nahrung sein ist. Ich frage nun, zu welchem Zeitpunkt wurden sie sein Eigentum? Als er sie verdaute? Oder als er sie aß? Als er sie kochte? Als er sie nach Hause brachte? Oder als er sie aufsammelte? Wenn sie ihm nicht durch das erste Aufsammeln gehörten, dann ist es klar, daß nichts anderes sie ihm zu eigen machten konnte. Diese Arbeit bewirkte einen Unterschied zwischen ihnen und dem gemeinsamen Besitz. Sie fügte ihnen etwas hinzu, was mehr war, als die Natur, die gemeinsame Mutter von allem, ihnen gegeben hatte, und somit gelangte er zu seinem persönlichen Recht auf sie. Und will jemand behaupten, er besäße kein Recht auf jene Eicheln oder Äpfel, die er sich so angeeignet hat, weil er nicht die Zustimmung der gesamten Menschheit hatte, sie in seinen Besitz zu bringen? War es ein Raub, sich etwas anzumaßen, was allen gemeinsam gehört? Wäre eine solche Zustimmung notwendig gewesen, so wären alle Menschen verhungert, ungeachtet des Überflusses, den Gott ihnen gegeben hat. Was auch durch einen Vertrag gemeinsamer Besitz bleibt, beginnt, wie wir sehen, dadurch Eigentum zu werden, daß irgendein Teil aus dem, was allen gemeinsam ist, herausgenommen und aus dem Zustand entfernt wird, in dem es die Natur belassen hat. Ohne dies ist der gemeinsame Besitz von keinerlei Nutzen. Es hängt nicht von der ausdrücklichen Zustimmung aller Mitbesitzer ab, wenn wir diesen oder jenen Teil nehmen. Das Gras, das mein Pferd gefressen, der Torf, den mein Knecht gestochen, und das Erz, das ich an irgendeiner Stelle gegraben, wo ich mit anderen gemeinsam ein Recht dazu habe, werden ohne die Anweisung und Zustimmung von irgend jemandem mein Eigentum. Es war meine Arbeit, die sie dem gemeinsamen Zustand, in dem sie sich befanden, enthoben hat und die mein Eigentum an ihnen bestimmt hat.

§ 29. Wenn man die ausdrückliche Zustimmung aller Mitbesitzenden notwendig macht, damit sich jemand einen Teil dessen, was als Gemeingut verliehen ist, aneignen kann, so würden Kinder oder Knechte nicht das Fleisch schneiden dürfen, das ihr Vater oder Herr für sie gemeinsam besorgt hat, ohne daß er einem jeden seinen besonderen Anteil bestimmt hätte. Wenn auch das Wasser, das aus der Quelle fließt, Eigentum aller ist, wer kann zweifeln, daß es dennoch im Kruge nur demjenigen gehört, der es geschöpft hat? Seine Arbeit hat es aus den Händen der Natur genommen, wo es Gemeingut war und allen ihren Kindern gleichmäßig gehörte, und er hat es sich dadurch angeeignet...

§ 31. Man wird vielleicht dagegen einwenden: Wenn das Sammeln der Eicheln oder anderer Früchte der Erde usw. ein Recht auf sie verleiht, darf ein jeder so viel davon anhäufen, wie er will. Darauf antworte ich: Das verhält sich keineswegs so. Dasselbe Gesetz der Natur, das uns auf diese Weise Eigentum gibt, begrenzt dieses Eigentum auch. Gott gibt uns reichlich allerlei zu genießen, I. Tim. 6, 17, sagt die durch die Erleuchtung bekräftigte Stimme der Vernunft. Aber wie weit hat er es uns gegeben? Es zu genießen. So viel, wie jemand zu irgendeinem Vorteil seines Lebens gebrauchen kann, bevor es verdirbt, darf er sich durch seine Arbeit zum Eigentum machen. Was darüber hinausgeht, ist mehr als sein Anteil und gehört anderen. Nichts ist von Gott geschaffen worden, damit die Menschen es verderben lassen oder vernichten. Und wenn wir einmal betrachten, welche Fülle natürlicher Vorräte es lange Zeit auf der Welt gegeben hat und wie wenig Verbraucher, und auf einen wie geringen Teil jener Vorräte sich der Fleiß eines einzelnen Menschen nur erstrecken und sie zum Schaden anderer anhäufen konnte, namentlich wenn er sich innerhalb der von seiner Vernunft gesetzten Grenzen dessen hielt, was er zu seinem eigenen Gebrauch verwenden konnte, so konnte es damals nur wenig Gelegenheit zu Zank und Streit über ein so begründetes Eigentum geben.

§ 32. Aber da der Hauptgegenstand des Eigentums heute nicht die Früchte der Erde sind und die Tiere, die auf ihr leben, sondern die Erde selbst als das, was alles übrige enthält und auf sich trägt, ist es, glaube ich, offensichtlich, daß auch das Eigentum an ihr genauso erworben wird wie das vorige. So viel Land ein Mensch bepflügt, bepflanzt, bebaut, kultiviert und so viel er von dem Ertrag verwerten kann, so viel ist sein Eigentum. Durch seine Arbeit hebt er es gleichsam vom Gemeingut ab. Und sein Recht wird auch nicht durch den Einwand entkräftet, daß jeder andere einen gleichen Anspruch darauf habe, und er es deshalb nicht in Besitz nehmen, nicht abgrenzen könne ohne die Zustimmung all seiner Mitbesitzer, also der gesamten Menschheit. Als Gott die Welt der gesamten Menschheit zum gemeinsamen Besitz gab, befahl er den Menschen auch zu arbeiten, und schon allein die Hilflosigkeit seiner Lage verlangte es von ihm. Gott und seine Vernunft geboten ihm, sich die Erde zu unterwerfen, d.h. sie zum Vorteil des Lebens zu bebauen und auf diese Weise etwas dafür aufzuwenden, was sein eigen war – seine Arbeit. Wer, diesem Gebote Gottes folgend, sich irgendein Stück Land unterwarf, es bebaute und besäte, fügte ihm dadurch etwas hinzu, das sein Eigentum war, worauf kein anderer einen Anspruch hatte und was ihm niemand nehmen konnte, ohne ein Unrecht zu begehen.

§ 33. Auch gereichte diese Aneignung irgendeines Stückes Land, indem man es bebaute, niemandem zum Schaden, da noch genügend und gleich gutes Land übrigblieb, und zwar mehr, als die noch Unversorgten nutzen konnten. So stellte in Wirklichkeit die Abgrenzung für den eigenen Bedarf keine Benachteiligung für die anderen dar. Denn wenn jemand einem anderen so viel übrig läßt, wie er nutzen kann, handelt er so, als nehme er überhaupt nichts. Niemand kann sich durch das Trinken eines anderen, auch wenn er einen guten Schluck genommen, für geschädigt halten, wenn ihm ein ganzer Fluß desselben Wasser bleibt, um seinen Durst zu stillen. Wo es aber von beidem genügend gibt, kann man den Fall von Land und Wasser als völlig gleich ansehen.

§ 34. Gott gab die Welt den Menschen gemeinsam. Doch da er sie ihnen zu ihrem Nutzen gab und zu den größtmöglichen Annehmlichkeiten des Lebens, die sie ihr abzugewinnen vermochten, kann man nicht annehmen, er habe beabsichtigt, daß sie immer Gemeingut und unkultiviert bleiben sollte. Er gab sie dem Fleißigen und Verständigen zur Nutznießung (und Arbeit sollte seinen Rechtsanspruch darauf bewirken), nicht aber dem Zänkischen und Streitsüchtigen für seinen Launen oder Begierden. Derjenige, dem ebensoviel zur eigenen Bebauung blieb, wie bereits in Besitz genommen war, brauchte sich nicht zu beklagen und hatte sich nicht um das zu kümmern, was schon durch die Arbeit eines anderen bebaut worden war. Wenn er es dennoch tat, trachtete er offenbar nach dem Nutzen der Mühen eines anderen, wozu er kein Recht hatte, und nicht nach dem Boden, den Gott ihm gemeinsam mit anderen zur Bearbeitung geben hatte und von dem es noch genauso viel gab, wie sich bereits in Besitz befand, sogar mehr, als er damit anzufangen wußte oder als er mit Aufwendung seines Fleißes bebauen konnte.